

99148026017000

Außer Kraft - Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) Bewilligung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101301682/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99148026017000
Leistungsbezeichnung I	Außer Kraft - Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Umweltbonus für Elektrofahrzeuge beantragen (Förderung ausgelaufen)
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug, Brennstoffzellenfahrzeug, Innovationsprämie, Kaufprämie, Plug-In Hybride, Elektrofahrzeuge, E-Auto, Umweltbonus, Fahrzeugliste, Elektromobilität, reines Batterieelektrofahrzeug, Elektroauto, von außen aufladbares Hybridauto
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Handlungsgrundlage	https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/ROlrcprnGyX6DplQM6L?3=
Teaser	Die Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) ist ausgelaufen.
Volltext	<p>Die Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) ist ausgelaufen</p> <p>Im Zuge der Verhandlungen zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) wurde am 13.12.2023 beschlossen, die Förderung durch den Umweltbonus zeitnah zu beenden. Seit dem 18.12.2023 um 00:00 Uhr können daher keine neuen Anträge mehr für den Umweltbonus beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden.</p> <p>Hintergrund ist die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, in dessen Folge dem KTF 60 Milliarden Euro entzogen werden. Daher muss der Wirtschaftsplan des KTF für 2024 neu aufgestellt werden und ihm stehen weniger Mittel zur Verfügung.</p> <p>Für den Umweltbonus gilt: Bereits zugesagte Förderungen sind vom Förderende nicht betroffen und werden ausgezahlt. Vorliegende Anträge, die bis einschließlich 17. 12.2023 beim BAFA eingegangen sind, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs weiterbearbeitet und - sofern die Fördervoraussetzungen vorliegen - bewilligt.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Antragsberechtigt für den Umweltbonus waren:

Modul

Sachverhalt

- Privatpersonen
 - Unternehmen
 - Unternehmen mit kommunaler Beteiligung
 - Stiftungen
 - Körperschaften
 - Vereine
- Nicht antragsberechtigt waren:
- der Bund und die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Kommunen,
 - alle öffentlichen Einrichtungen des Staates, die den Begriff des öffentlichrechtlichen Auftraggebers im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen,
 - Automobilhersteller, die sich an der Finanzierung des Umweltbonus beteiligen,
 - Antragstellerinnen und steller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
 - Antragstellerinnen und steller, die eine Vermögensauskunft als Schuldner im Sinne der Zivilprozessordnung oder Vollstreckungsschuldner im Sinne der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- Voraussetzungen für die Förderung von Neufahrzeugen:
- Das Fahrzeugmodell muss sich auf der Liste der förderfähigen Fahrzeuge befinden.
 - Es muss sich um ein Neufahrzeug handeln, das erstmals zugelassen wird.
 - Der Erwerb (Abschluss von Kauf oder Leasingvertrag) sowie die Erstzulassung müssen am 18.5.2016 oder später erfolgt sein.
 - Das Fahrzeug muss im Inland auf Antragstellerin oder steller zugelassen sein.
 - Beim Kauf muss es mindestens 6 Monate zugelassen bleiben.
 - Beim Leasing variiert die Mindesthaltedauer je nach Länge des Leasingvertrages zwischen 6, 12 und 24 Monaten.
 - Wenn Sie den Bundesanteil am Umweltbonus beantragen, muss der Anteil der Autoindustrie am Umweltbonus bereits geleistet worden sein. Dies ermittelt das BAFA durch den Vergleich Ihrer Erwerbskosten mit den im BAFA hinterlegten NettoListenpreisen.

Modul	Sachverhalt
	<p>Voraussetzungen für die Förderung von jungen Gebrauchtfahrzeugen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Fahrzeugmodell muss sich auf der Liste der förderfähigen Fahrzeuge befinden. • Das Fahrzeug muss nach dem 4.11.2019 oder später erstzugelassen worden sein. • Das Fahrzeug darf maximal 12 Monate erstzugelassen gewesen sein. • Das Fahrzeug darf zum Zeitpunkt der Zulassung auf die Zweithalterin oder den Zweithalter maximal eine Laufleistung von 15 000 Kilometern aufweisen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Das Förderprogramm erfreute sich großer Beliebtheit. Dies führt leider dazu, dass es mit der Bearbeitung der Anträge etwas länger dauert. Die Bearbeitungszeit eines Antrages ist auch davon abhängig, ob uns alle Unterlagen zu einem Antrag vorliegen.
Frist	
weiterführende Informationen	<p>https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/elektromobilitaet_node.html</p> <p>https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/emob_liste_foerderfaehige_fahrzeuge.pdf?__blob=publicationFile&v=159</p> <p>https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/Neuen_Antrag_stellen/neuen_antrag_stellen.html</p>
Hinweise	Die Förderung wurde zum 18.12.2023 beendet.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) ist ausgelaufen • zuständig: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Außer Kraft - Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) Bewilligung, Außer Kraft - Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) Bewilligung